Begrenzte Dienstfähigkeit

»Begrenzte Dienstfähigkeit« oder »Teildienstfähigkeit« soll die Versetzung in den Ruhestand vermeiden. Die Auswirkungen sind denen einer Teilzeitbeschäftigung sehr ähnlich.

Rechtliche Grundlagen:
§ 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) -§§8,9 und 71 LBesG NRW

Voraussetzungen

- Die Restdienstfähigkeit muss mindestens 50 % bezogen auf das ausgeübte Amt betragen.
- Sie kann von den Dienstvorgesetzten eingeleitet oder von der Beamtin bzw. dem Beamten selbst beantragt werden.
- Die Entscheidung trifft der oder die Dienstvorgesetzte nach Anhörung der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes.
- Die festgestellte Teildienstfähigkeit darf durch die Ausübung des Amtes nicht gefährdet werden.

Folgen

- Die Besoldung wird wie bei einer »normalen« Teilzeitbeschäftigung zunächst im Umfang Ihrer begrenzten Dienstfähigkeit gezahlt.
- Zusätzlich zu den v.g. Teilzeitbezügen erhalten Sie stets einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt grundsätzlich 50% des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen, die Sie bei Vollzeit erhalten würden, und Ihren Teilzeitbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit.
- Die Dienstzeit im Zustand der begrenzten Dienstfähigkeit« zählt nur anteilig als ruhegehaltsfähige Dienstzeit.
- Vermögenswirksame Leistungen werden zur Hälfte gezahlt.
- Bei der Genehmigung einer Nebentätigkeit gilt die sogenannte Fünftel-Vermutung in Bezug auf die volle Stundenzahl.

Weitere Hinweise

- Beamtinnen und Beamte können zur Anerkennung der Teildienstfähigkeit die amtsärztliche Untersuchung einleiten, indem sie ein Schreiben an die Bezirksregierung richten (Ich fühle mich nicht mehr voll dienstfähig ...«). Evtl. vorhandene, aber nicht unbedingt erforderliche Gutachten von behandelnden Ärzten können mitgebracht werden. Aus dem amtsärztlichen Gutachten muss zweifelsfrei hervorgehen, dass bezogen auf das ausgeübte Amt eine verminderte Dienstfähigkeit (von min. 50%) vorliegt. Dabei sollte sich das Gutachten auch dazu äußern, ab welchem Grad der Restdienstfähigkeit negative Auswirkungen auf den Erhalt der derzeitigen Dienstfähigkeit zu erwarten sind.
- Weist das Gutachten eine Dienstunfähigkeit aus, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand (siehe entsprechendes GEW-Info).
- Eine Teilzeitbeschäftigung im Zustand der begrenzten Dienstfähigkeit« führt unter Umständen versorgungsrechtlich und auch besoldungsrechtlich zu günstigeren Ergebnissen als eine freiwillige Teilzeitbeschäftigung ohne Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit«.
- Wer aus gesundheitlichen Gründen teilzeitbeschäftigt ist oder eine Teilzeitbeschäftigung erwägt, sollte prüfen, ob ein Antrag auf Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit günstiger ist..
- Eine Teildienstfähigkeit schließt die Heranziehung zur Mehrarbeit aus, da hierdurch die Restdienstfähigkeit gefährdet werden könnte.

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Jetzt GEW-Mitglied werden!

www.gew-nrw.de